



Herrn Kommissar
Karmenu Vella
Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel
Belgien

Fon: 030 2758640
Fax: 030 27586440
bund@bund.net

25. Februar 2019

Umsetzung der EU-Wasserrahmen- und Habitatrichtlinie in Europa

Sehr geehrter Herr Kommissar,

die Unterzeichner sehen sich in ihrer großen Sorge um die Süßwasserlebensräume Europas verpflichtet, Sie über die Arbeit der GD-Umwelt zu unterrichten. Nach unserer Auffassung ist die pflichtgemäße Einflussnahme und Überwachung des Europarechts durch die Kommission nicht zu erkennen. Ausdruck dieser Unzufriedenheit mit der durch die Kommission geduldeten Aktivitäten der Wasserdirektoren ist beispielsweise der Ihnen vorliegende Protestbrief an die Kommission und Wasserdirektoren der Mitgliedstaaten vom 26. November 2018 der „Living Rivers Europe“ und die Dringlichkeitserklärung zugehöriger Organisationen vom 13. Februar 2019. Zu den Vorwürfen der nahezu 50 Mio. Angler- und Umweltaktivisten in Europa reihen sich in ähnlicher Weise die nachfolgenden Beispiele ein.

1. „Leitfaden über die Anforderungen für Wasserkraftwerke im Rahmen der EU-Naturschutzrichtlinien“ Amtsblatt C 213/01 vom 18. Juni 2018

Der unter Ihrer Verantwortung im Amtsblatt C 213/01 vom 18. Juni 2018 veröffentlichte Leitfaden steht nach unserer Auffassung nicht im Einklang mit dem EU-Recht. Im Entwicklungsprozess dieses Leitfadens haben 10 europaweit agierende Umweltorganisationen dieses rechtswidrige Dokument strikt abgelehnt. Es wird hier der Öffentlichkeit zunächst verschwiegen, dass Wasserkraft als gefährliche berufliche Tätigkeit (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen v. 14.4.2016 SWD (2016) 122 final; RL 2004/35/EG Anhang III 6.), die zu negativen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers führt, nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 WRRL rechtmäßig genehmigt werden darf (EuGH C-529/15 Rn. 28-34). Anderenfalls ist sie rechtswidrig, sodass die Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt 2008/99/EG Art. 3 d greift, wie es das Parlament bereits im Bericht vom 11. Oktober 2017 forderte.

Weiterhin ist es bei Wasserkraftprojekten nicht vorstellbar, Linderungsmaßnahmen unter Beachtung der Rechtsprechung zu Art. 6 (3) Habitatrichtlinie 92/43 EWG zu realisieren, sodass Natura 2000 Gebiete an Fließgewässern als solche nicht beeinträchtigt werden.

Bedenklich ist, dass die Kommission im Leitfaden Seite 60 selbst vermerkt: „Außerdem können einige Lebensraumtypen und Artenlebensräume überhaupt nicht ausgeglichen werden, weil ihre ökologischen Merkmale nicht künstlich simuliert oder geschaffen werden können“.

Genau diese Feststellung trifft für die 5 möglichen Wasser-Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL 92/43 EWG zu. Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 (4), die die globale Kohärenz von Natura 2000 schützen könnten, sind zum Ausgleich der enormen Lebensraumverluste an Fließgewässern nicht vorstellbar. Wasserkraftanlagen in Natura 2000 Gebieten würden diese geschützten Lebensräume vernichten und deren Flächen erheblich reduzieren, was die FFH-Richtlinie in Art. 1 e) untersagt. Das Strafrecht RL 2008/99 EG Art. 3 h) greift nach geltenden Fachkonventionen bereits ab 1000 m² Flächenverlust.

Sehr geehrter Herr Kommissar Vella,
uns befremdet eine derartige Arbeitsweise der Kommission. Sie sollte nach den EU-Vorschriften der Hüter der EU-Rechtsakte sein. Damit schafft die Kommission große Rechtsunsicherheit und befördert die Zerstörung der letzten naturnahen Fließgewässer in Europa auf dem Balkan durch private Kleinwasserkraft. In Deutschland sind bereits alle Flüsse in Teileinzugsgebieten durch 7500 kleine Wasserkraftwerke, die nur 0,3 - 0,4 % zur Stromerzeugung in Deutschland beitragen, ihrer ökologischen Funktionen, die die Ziele nach Anhang V WRRL erfordern, beraubt. Das Klima wird damit auch angesichts dieser marginalen Stromerzeugung bestimmt nicht gerettet, allerdings das Artensterben im Süßwasser gravierend beschleunigt. Ein schlechter Dienst der Kommission für die Umwelt in Europa. Wir fordern die Rücknahme dieses skandalösen Dokumentes, das eine Umsetzung der RL sabotiert. Es wäre eher Aufgabe der Kommission, auf Basis des EuGH Urteils C-399/14/EG Rn. 74, 77 den Rückbau solcher europarechtswidrigen Wasserkraftanlagen in Natura 2000 Gebieten durchzusetzen.

2. Definition Verschlechterungsverbot RL 2000/60 EG Art. 4 EuGH Rs. C- 461/13

Der EuGH ist nicht der strikten textgenauen Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie Art. 4 von Generalanwalt Niilo Jääskinen gefolgt, sondern hat das Verschlechterungsverbot gemäß Vorschlag der Kommission und mit Zuarbeit der Wasserdirektoren seiner Wirkung beraubt, was eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unmöglich macht. Die Definition des Verschlechterungsverbotes, die die Kommission dem EuGH offenbar in ihrer Stellungnahme zum Verfahren dargelegt hat (Rs. C-461/13 Rn. 69/70, 69: „Demnach ist der Kommission beizupflichten“), ist nur in vollständig fischdurchgängigen und natürlichen Fließgewässern, die es in Deutschland und Europa bereits nicht oder kaum mehr gibt, anwendbar.

Das Fischbewertungssystem ist zur Bewertung von Einzelprojekten z. B. Wasserkraft oder Wasserentnahmen in fragmentierten Oberflächenwasserkörpern ungeeignet und auch nicht dafür geschaffen worden. In der Praxis bedeutet das, wenn in den ein bis zwei Monitoringstellen der bis zu 100 km langen Oberflächenwasserkörper Einzelprojekte, wie z. B. Wasserkraft, installiert werden, dass mit ziemlicher Sicherheit keine Veränderung der Qualitätskomponente „Fischfauna“ feststellbar sein wird. Damit verstößt praktisch die Genehmigung von Wasserkraftanlagen nahezu in jeglicher Form nicht gegen das so definierte Verschlechterungsverbot, weil mit den dort vorgeschriebenen Methoden die Auswirkungen auf den gesamten Oberflächenwasserkörper nicht messbar sind. Fast alle Flüsse sind durch undurchlässige Querbauwerke zig-fach fragmentiert, wobei nur ganz wenige funktionierende Fischaufstiege existieren, die darüber hinaus eine absolute Seltenheit sind. Wirksamen (akzeptablen) Fischschutz gibt es auch nur bei Kleinwasserkraft vereinzelt. Damit hat die Kommission durch ihre fachlich fragwürdige Interpretation praktisch in der Genehmigungspraxis das Verschlechterungsverbot ausgehebelt. Die Zielerreichung wird so

massiv unterlaufen, bzw. verunmöglicht, denn die zuständigen Gerichte und Verwaltungen entscheiden nach den so geschaffenen Kriterien oft gegen die Ziele der WRRL.

3. Wasserdirektoren und Kommission schwächen die Bewirtschaftungspläne

Nicht ohne Grund, nämlich zur Sicherung der Verlässlichkeit der Ziele in den Bewirtschaftungsplänen, verlangt Art. 4 Abs. 7 b) vor Erteilung einer Ausnahme, dass die Gründe und die negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele für jedes Projekt einzeln dargelegt werden. Der 6-jährige Zyklus hindert eigentlich Investoren, „Angriffe“ auf die Fließgewässer zügig voranzubringen.

Im Leitfaden „CIS Guidance Document No. 36 Exemptions to the Environmental Objectives according to Article 4(7) WFD“ verweist die Kommission auf Seite 64 lediglich auf die eine nicht ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn Ausnahmen innerhalb des 6-jährigen Bewirtschaftungszyklus erteilt werden. Die Kommission schreibt, man möge die durch Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 7b) genehmigten Projekte in den nachfolgenden Bewirtschaftungsplan aufnehmen und (erst) dann die Öffentlichkeit vollständig konsultieren. Wir sehen das in unserer Eigenschaft als staatlich anerkannte Naturschutzverbände und Teil der europäischen Zivilgesellschaft als einen Verstoß gegen Art. 14 Öffentlichkeitsbeteiligung an, der einen 6-Jahreszyklus im direkten Einklang mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen verlangt. Die oben dargestellte und so praktizierte Vorgehensweise macht allerdings die aktuellen rechtsverbindlichen Bewirtschaftungspläne wertlos, weil sie nach Vorgabe der Kommission jederzeit ohne Berücksichtigung der Ziele im Bewirtschaftungszeitraum unterlaufen werden können. Mit jeder Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 wird ganz oder teilweise auf die Ziele der Bewirtschaftungspläne verzichtet.

Der Gerichtshof spricht dagegen eine deutliche Sprache, was die Kommission offenbar ignoriert.

Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 4 Abs. 7 b) RL 2000/60 EG

EuGH C- 529/15 Randnummer: 30, 36, 40 Schlussanträge Randnummer 59

EuGH C- 461/13 Randnummer: 46, 47 / EuGH C- 346/14 Randnummer: 65, 67

Die Entscheidungen lassen klar erkennen, dass das Vorgehen der Kommission, wie im Leitfaden Nr. 36 angegeben, also eine nachträgliche Berücksichtigung von bereits erteilten und z. T. realisierten Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 7 in dem folgenden Bewirtschaftungsplan zu ermöglichen, den mehrfachen und eindeutigen Festsetzungen des Gerichtshofes entgegensteht.

4. Fehlende Reaktion der Kommission auf Beschwerden aus Deutschland

Um den wasserrechtlichen Vollzug in Deutschland unter Einhaltung der Gesetze mit einer großen Anzahl von Klagen zu zwingen, reichen die Mittel der Verbände nicht aus. Bereits etwa 500.000 € wurden allein durch Anglerbände in Verfahren gegen rechtswidrige Wasserkraftprojekte bei Gerichtsverfahren eingesetzt. Deshalb gab es Bitten um Hilfe zur Umsetzung der RL und Beschwerden an die Kommission, die allerdings bis heute untätig blieb. Unterdessen genehmigen Behörden aller Bundesländer, auch unter teilweiser Ausblendung des nationalen Rechts und der Rechtsprechung des EuGH zur Wasserrahmenrichtlinie, immer neue Kleinwasserkraftprojekte, die nicht den vom EuGH zwingend geforderten Ausnahmekriterien entsprechen, bzw. offiziell nicht darauf geprüft werden.

Bereits 2011 richtete der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. an den GD Umwelt Karl Falkenberg ein Schreiben wegen Umsetzungsdefiziten. Am 05.08.2013 reichte der Verband Beschwerde bei Kommissar Potocnik ein. Unter CHAP (2013)02674 wanderte die Beschwerde mit Schreiben vom 26.02.2016 in den Papierkorb.

Am 19.5.2014, registriert unter CHAP (2014)01947, wurden umfangreiche Verstöße der Deutschen Behörden durch den Deutschen Angelfischerverband e.V. vorgelegt. Mit Schreiben 13.04.2016

(K. 2016 ENV.D.3/RZ/ad/ Paul Speight) erhielt der DAFV eine globale, nichtssagende Antwort. Aus den Anlagen der Beschwerde sind grobe Rechtsverstöße gegen die WFD, z. B. neue Wasserkraft am Main/Kostheim und Weser/Bremen zu entnehmen. Ohne Prüfung der Ausnahmekriterien nach Art. 4 Abs. 7 und Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 5 c) WRRL wurden diese auch von Gerichten an den Mündungen von Weser und Main mit verheerenden Folgen für die Einzugsgebiete genehmigt. Gravierende Schädigungen der Fischfauna von mehr als 50 % und bis heute nicht funktionierende Fischaufstiege sind die Folge.

Nicht einmal 10 Fische am Tag wandern entsprechend Monitoring in das gesamte Flussgebiet Weser ein. Am Main, der bei Mainz in den Rhein mündet und von 34 Staustufen und 34 Wasserkraftwerken zerstückelt ist, ist das nicht besser. Ein weiterer Beweis, dass nicht einmal die Aufwärtsdurchgängigkeit wissenschaftlich beherrscht wird.

Auch ein an Sie direkt am 16.02.2017 gerichteter Hilferuf des Vereins „Lachs e.V.“, welcher die Erbrütung von jährlich über eine halbe Mio. Lachse zur Wiederansiedlung im Rheingebiet im Ehrenamt durchführt, verhallte im „Nichts“.

Auf die Beschwerde von BUND und NABU CHAP Nr.: 2017 (02566) vom Juli 2017 erfolgte außer der Eingangsbestätigung auch nach einem Jahr bisher keine Bearbeitung, dies entgegen den Vorgaben der Kommission selbst, die eine Frist von einem Jahr vorgibt.

Doch darüber hinaus ist zu der Beschwerde des Deutschen Angelfischerverbandes (DAFV, 500.000 Mitglieder) mit schweren Vorwürfen gegen Deutsche Organe, am 10. Juli 2018 per Einschreiben und Rückschein an die Kommission gerichtet, bis heute nicht einmal eine Eingangsbestätigung erfolgt, obwohl sich die Kommission selbst eine Frist von 15 Tagen gesetzt hat. Es ist zu hoffen, dass die alarmierenden Inhalte der Beschwerde inzwischen wenigstens den Water-Officers zugeleitet wurden. Fazit ist, dass die Kommission ihre eigenen Regeln nicht befolgt. Trotz MITTEILUNG DER KOMMISSION EU-Recht: „Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung (2017/C 18/02)“, werden Beschwerden nicht ordnungsgemäß bearbeitet.

Weil die Kommission untätig ist und nicht einschreitet, ebbt der durch die EEG-Förderung ausgelöste Wasserkraftboom bis heute nicht ab. In der Regel gehen Behörden und auch Gerichte in Deutschland nicht auf das EU-Recht ein, da sie von der Kommission infolge ihrer Untätigkeit keine Sanktionen fürchten müssen.

Mit gravierenden Eingriffen in die Fluss-Systeme hat seit dem Jahr 2000 (21.732 GWh) und 2018 (16.730 GWh) die Wasserkraft, trotz massivem Ausbau (>165 %), seit 1990 nicht zu einer Erhöhung der Stromerzeugung geführt, weil das energetisch nutzbare Wasser klimabedingt abnimmt. Das sollte den Befürwortern der Zerstörung der letzten naturnahen Flüsse in Europa auf dem Balkan zu denken geben.

Die MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT vom 9.3.2015 COM(2015) 120 final ist von hoher Qualität und zeigte klar die Defizite bei der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmen – RL auf. Allerdings wurde die begründete Kritik an der Umsetzung gerade auch in Deutschland so gut wie nicht in die geforderte Erfüllung der Richtlinienziele umgesetzt, was die Kommission dann auch nicht in genügender Weise kontrollierte.

Die Verfasser der Beschwerde erwarten, dass die Kommission in ihrer Mitteilung 2019 zu den Bewirtschaftungsplänen die Schwachpunkte aufgreift und ihre Verpflichtungen zur Kontrolle und Durchsetzung des Europarechts endlich nachkommt. Abstriche an der Wasserrahmenrichtlinie dürfen mit Blick auf die kommenden Generationen nicht zugelassen werden.

Die Befragungen zur Konsultation der WRRL und der Arbeitsweise der Kommission, werden wir nutzen, diese Missstände auch dem Präsidium der Kommission im Rahmen der Konsultation zur Zukunft Europas zu vermitteln.

In Kürze wird eine Beschwerde des Verbandes Hessischer Fischer e.V. über die untragbaren Zustände im Mittleren Rhein - Teileinzugsgebiet Lahn -, mit rechtsgültigen nationalen Urteilen versehen, der Kommission vorgelegt. Dabei könnte und sollte die Kommission in einem neuen Verfahren beim EuGH die Gelegenheit nutzen, die Definition des Verschlechterungsverbotes im Sinne der RL zu präzisieren und aus dem Urteil zur Schwarzen Sulm ableiten, ob ein Kleinkraftwerk von 300 KW tatsächlich im übergeordneten öffentlichen Interesse sein kann und ob dafür tatsächlich keine Alternativen zur Gewinnung alternativer Energien bestehen. Wir hoffen auf notwendige Schlussfolgerungen der Kommission.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schönauer
Sprecher des Arbeitskreises Wasser
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland



Gerhard Kemmler
Mitglied des Arbeitskreises Wasser